gehebt worden, mit dem schweizerischen Landvogte praktiziert,1) und mit was Umfragen er uns, die Amtleute, bei denselben eingetragen, was für ein Tumult und Aufruhr entstehen mögen, da wir mit unserer vorgenommenen schnüfischen Handhabung fortgefahren wären, zu geschweigen, daß man nach so vielen nach einander gesolgten Kriegswerbungen und überstandenen Sterbendläusen in den österreichischen Herrichaften bei der Mannschaft großer Abgang und Mangel besinden tut. Und obgleich in diesen Landen feine offene Unruhe Gottlob ist, sondern die alten Sachen längst gestillt sind, so sind sie doch noch nicht ganz vergessen, deswegen aus diesen und anderen Ursachen ist beschlossen worden, daß ein Vorgesen gegen den Grasen zwar nicht zu unterlassen, aber zu verschieben sei. Für jest wird vorgeschlagen:

- 1. Weil Gutenberg von den anderen österreichischen Herrschaften entlegen ist, muß es um so besser gehütet werden und ist darum keinem Fremden der Zugang zu gestatten.
- 2. Das abgegangene Blockhaus joll wieder erneuert und anstatt der früheren Ketten jollen im Schlosse andere angebracht werden zur Festnahme und Ausbewahrung der Gesangenen.
- 3. Kein Vaduzischer Diener soll mehr in das Schloß Entenberg zugelassen werden. Die Kreuzgänge in das Schloß sollen einstweilen eingestellt werden, weil der Gottesdienst in der Pfarrfirche gehalten werden kann.
- 4. Damit der jüngst im Schloß durch Publizierung des Forstsgebotes ersolgte sulzische Akt nicht mit Stillschweigen übergangen werde, solle bei nächster Gelegenheit noch ein Krenzgang in das Schloß gehalten und nach Verrichtung des Gottesdienstes durch den Pfarrherrn zu Balzers, der zuvor den sulzischen Aktus publiziert hat, aus einem Zettel öffentlich vorgelesen werden, daß, wiewohl diese Feste mit dem Sigentum, auch aller Ober- und Herrlichseit Eurer Durch-

¹⁾ Hier ersahren wir, daß die Feldfircher, um den Grafen wegen der Besteuerung ihrer Ausbürger mürbe zu machen, die Kornsuhren arrestiertendaß aber der Graf sich an die schweizerischen Nachbaren wandte, so daß sich die Feldsircher zur Zurücknahme ihrer Maßregel gezwungen sahen. Die Bemerkung wegen der "sich nüssischen Habung" sand habung" sagt und serner, daß dem Borsicklage, an den Untertanen des Grasen in seiner Herrschaft Blumenegg sur seine Untertanen in Balzers Widervergeltung zu üben, tatsächlich stattgegeben worden ist, aber wegen des Tunnltes und Ausruhrs wieder davon abgestanden wurde.